

ser als an Vorgänge mit eher neutralen Inhalten. Daraus wird häufig abgeleitet, dass traumatische Erinnerungen auf Jahre verdrängt werden können, um später wieder in die Erinnerung zurückzukehren. Dieser These tritt die Autorin insoweit entgegen, als es für diese Schlussfolgerung keine wissenschaftlich gesicherte Basis gibt. In der Folge setzen sich die Autoren mit der Frage einer Alternative zur Aussagepsychologie auseinander, die möglicherweise in der Neurobiologie zu sehen sei. Hinterlässt eine sexuelle Gewalttat Spuren im Gehirn, im Körper oder der Psyche? *Gamer/Pfundmair* untersuchen die Frage anhand eines Falles, in dem die Erinnerung nach langjähriger Verdrängung im Rahmen einer Therapie wieder aktiviert worden sein soll. Kritisch wird auch der Gesetzgeber in den Blick genommen, der 2021 eine Norm ins StGB aufgenommen hat (§ 184I), mit der der Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild unter Strafe gestellt werden. Die Legitimität wird von den Autoren der letzten beiden Beiträge infrage gestellt. Das BVerfG wird darauf die Antwort geben.

Die Bände zeichnen sich durch die besondere Form des Vorwortes aus. *Deckers* fasst die Beiträge zusammen, setzt sie zueinander in Beziehung und ergänzt sie mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur. Dies hilft nicht nur dem eiligen Leser, sondern vor allem demjenigen, der sich das Gelesene noch einmal in die Erinnerung rufen will. Zudem erleichtert es den Zugang zu einer auch für den ausgewiesenen Strafrechtler nicht immer einfachen Materie. (hl)

Heinz Cornel; Christian Ghanem; Gabriele Kawamura-Reindl; Ineke Regina Pruin (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch für Studium, Wissenschaft und Praxis. 5., aktualisierte u. erw. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2023. 663 S. (Nomos-Handbuch) ISBN 978-3-8487-8331-1, € 69,00

35 Autorinnen und Autoren stellen in der Neuauflage des Handbuchs in fünf Gebieten praxisorientierte interdisziplinäre Fachkenntnisse rund um die wichtigsten Strafzwecke des deutschen Strafverfahrens Resozialisierung, Erziehung und Sozialisation vor. Den Grundlagen folgen Erläuterungen zu den unterschiedlichen Verfahren und Maßnahmen bei jugendlichen und erwachsenen Verurteilten, die Behandlung verschiedener Zielgruppen und Problemlagen wie Drogenkonsum, (sexuelle) Gewalt oder Verschuldung, Wohnungs- und Arbeitslosigkeit; der letzte Teil stellt vertiefende Maßnahmen vom Täter-Opfer-Ausgleich bis zum Gnadenrecht dar. Aktuelle rechtliche Entwicklungen und kriminologische Erkenntnisse zeigen eine Vielzahl von möglichen Resozialisierungsmaßnahmen und Hilfeleistungen für straffällig gewordene Menschen auf. Die Neuauflage wurde erweitert durch Themen, die jedenfalls in der öffentlichen Debatte

noch nicht so viel Raum einnehmen, dass sie den interessierten Ehrenamtlichen bekannt wären. *Desistance* lenkt den Blick nicht mehr auf die Frage „Wie entsteht Kriminalität?“, sondern „Wie wird eine kriminelle Karriere beendet?“. Das „Abstandnehmen“ von kriminellem Verhalten bedarf der Veränderung bestimmter sozialer Bedingungen des Straffälligen ebenso wie der Mobilisierung psychischer und sozialer Ressourcen, die widerstandsfähig gegen neue Versuchungen machen, daneben auch professionelle Unterstützung, die in bestimmten Bereichen durch ehrenamtliche Mitarbeiter geleistet werden kann. *Restorative Justice* strebt die Wiederherstellung des sozialen Friedens an und wird vor allem durch persönliche Begegnung oder Gruppengespräche von Betroffenen im Bereich der Gewaltkriminalität, durch Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich erreicht. Basis dieses Konzepts ist die Annahme, dass Konflikte grundsätzlich verstehbar sind und durch Kommunikation verstanden werden können. Maßnahmen in diese Richtung könnten z. B. im Rahmen von Bewährungsaufgaben, ggf. auch präventiv vor der Hauptverhandlung eingesetzt werden. Der neue Bereich „Wohnungslosigkeit“ richtet den Blick vor allem auf die Situation des entlassenen Strafgefangenen, dient aber auch als Anlass für gesetzwidriges Verhalten im Bereich der Armutskriminalität, z. B. dem Schwarzfahren. Kriminelle Karrieren können schon bei bloß ordnungswidrigem Verhalten wie dem unerlaubten Aufenthalt an bestimmten Orten im öffentlichen Raum beginnen und später in strafbares Verhalten münden. Das Handbuch ist nicht nur im professionellen Bereich der Sozialen Arbeit, den Erziehungs-, Rechts- und Sozialwissenschaften von Bedeutung, sondern bietet wertvolle Hinweise für die in Strafrechtspflege und Straffälligenhilfe tätigen Ehrenamtlichen. (hl)

Elisa Hoven; Thomas Weigend (Hrsg.): Auf dem Weg zu rationaler und konsistenter Strafzumessung. Empirische, rechtspolitische und rechtsvergleichende Beiträge. Berlin: Duncker & Humblot 2024. 281 S. (Schriften zum Strafrecht; Bd. 428) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19127-7, € 89,90; E-Book: € 89,90

Unterschiedliche Strafen in (vermutet) vergleichbaren Fällen führen in Wissenschaft und Praxis wie in Medien und Öffentlichkeit wiederholt zu Überlegungen, wie man zu einer Gleichbehandlung dieser Fälle kommen könnte. Die Herausgeber kritisieren an der für die Strafzumessung zentralen Norm, dass sie keine klaren, in sich schlüssigen Maßstäbe für die Strafzumessung enthalte und für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar sei. Der Ruf nach Strafzumessungsrichtlinien – analog den amerikanischen sentencing guidelines – ist ebenso häufig zu vernehmen wie nach Bildung regionaler oder gerichtlicher „Preistabellen“. Eine evidenz- und faktenbasierte Forschung über die

richterliche Praxis ist daher von Bedeutung. Der Band gibt Inhalte des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekts „Gerechte Strafzumessung“ wieder, das von 2020 bis 2023 unter der Leitung von *Elisa Hoven* und *Thomas Weigend* an der Universität Leipzig durchgeführt wurde. Nach Darstellung des geltenden Rechts zur Strafzumessung werden Ergebnisse einer Vignetten-Studie mit Richtern und Laien vorgestellt. Zu diversen Fallkonstellationen trafen die befragten Richter und Laien Entscheidungen und begründeten, welche Kriterien für sie von Bedeutung sind. Der Studie zufolge neigen Laien im Schnitt zu längeren Freiheitsstrafen und in geringerem Umfang zur Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung. Anders war es nur in einem Fall von Wirtschaftskriminalität.

Die Ergebnisse beziehen sich auf den Querschnitt der Bevölkerung und sind wegen der unterschiedlichen Altersstruktur auf Schöffen nicht ohne Weiteres übertragbar. Die 1.067 Befragten waren zwischen 18 (!) und 69 Jahren alt. Im Projektfall zur Vergewaltigung war die höchste vorgeschlagene Freiheitsstrafe mit 240 Monaten jenseits des gesetzlich zulässigen Strafrahmens.

Mit Berufsrichtern wurden Gruppengespräche geführt, u. a. über die Rolle der gesetzlichen Mindeststrafe. Die Rechtspolitik erliegt zunehmend der Annahme, durch Erhöhung des Strafrahmens präventiv wirken zu können, etwa bei der wenig durchdachten Hochzonzung der Kinderpornografie zum Verbrechen. In die Mühlen der Justiz gerieten danach nicht etwa Kinderpornoringe, sondern Eltern, die über ihre Kinder im Netz verbreitete Bilder an die Schule meldeten – also nach der Definition des Gesetzes „verbreiteten“. Die Autoren nennen dies – zu Recht – „Symbolpolitik“.

Aus der Praxis wurden Urteilsbegründungen zur Strafzumessung in den Gebieten Einbruchdiebstahl in private Wohnungen sowie sexuelle Übergriffe und Vergewaltigungen ausgewertet. Zum Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfs über die Erhöhung des Strafrahmens beim Privatwohnungseinbruch waren die Zahlen stark rückläufig, was möglicherweise daran lag, dass Wohnungsinhaber mehr zur Sicherung der Wohnung gegen Einbruch getan haben. Die Gründe für die Gesetzesinitiative sind daher wohl eher in den durch mediale Berichterstattung geschürten Ängsten zu erblicken, was die Reform in die Kategorie der psychologischen, anstelle einer kriminologischen Prävention einordnet. Welche Auswirkungen die Erhöhung der Mindeststrafe von sechs auf zwölf Monate in § 244 Abs. 4 StGB bei einigen Berufsrichtern haben, wird durch ein Zitat zum Wohnungseinbruch deutlich (S. 187): „*Also ich habe nach alter Rechtslage für einen Wohnungseinbruch etwa 15 Monate aufwärts verhängt und die neun Monate Abstand zur Mindeststrafe habe ich jetzt eingehalten. Deshalb für mich jetzt 1 Jahr und 9 Monate. Das war für mich der übliche Tarif.*“

Einen zunehmend praktischen Wert hat die Untersuchung der Frage, welche Rolle ein langer zeitlicher Abstand zwischen Tat und Urteil für das Strafmaß spielt. Zeitablauf ist kein Kriterium des § 46 StGB. Gleichwohl erkennt die Rechtsprechung

seine Berücksichtigung bei der Strafzumessung an. *Hoven* weist dem Strafzweck dabei eine große Rolle zu. Ist Resozialisierung das entscheidende Moment, verliert Strafe ihren Zweck, wenn in einer langen Zeit zwischen Tat und Urteil der Täter wieder „in die Spur“ gekommen ist, z. B. durch Therapie, Einsicht, Änderung der Lebensverhältnisse. Gleichwohl hat die Gesellschaft einen Anspruch darauf, dass das Fehlverhalten nicht sanktionslos hingenommen wird. Hier ist ein Ausgleich zu schaffen, der meist in einer geringeren Strafhöhe zu sehen ist, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Diese Abwägung zu treffen, ist weniger Juristerei, vielmehr Lebenserfahrung und Menschenkenntnis nach allen Seiten – Täter, Geschädigte, Gesellschaft.

Die Beiträge des Buches vermitteln Erkenntnisse über das zweite Betätigungsfeld der Schöffen – neben der Tatsachenfeststellung die Festsetzung der Sanktion. Die Debatte über Richtlinien zur Strafzumessung oder die Forderung nach Datenbanken zu Strafzumessungsentscheidungen, die auch den ehrenamtlichen Richtern zur Verfügung stehen, können in den Bereich der Hilfsmittel verwiesen werden. Diese können zur Unterstützung nützlich sein, sind aber für den Einzelfall nicht entscheidend. Richter – ob Berufs- oder ehrenamtliche –, die für Ware in derselben Verpackung unabhängig vom Inhalt immer denselben Preis ansetzen, sind mit einem Job an der Kasse im Supermarkt besser bedient. (hl)

Stefan Kinzel: Zur Antinomie der Strafzwecke. Ein Beitrag zur Dogmatik des Strafzumessungsrechts. Berlin: Duncker & Humblot 2024. 136 S. (Schriften zum Strafrecht; Bd. 423) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19100-0, € 49,90; E-Book: € 49,90

Die Dissertation untersucht die mögliche Auflösung einander widersprechender Gründe (Antinomie) von *Strafzumessung* und *Strafzweck*. Die Bildung einer Strafe ist auf zwei Ebenen jeweils dreigliedrig. Auf der ersten Ebene wird zunächst der gesetzliche *Strafrahmen* bestimmt, innerhalb dessen die *Strafhöhe* bemessen wird, zu der *Strafzumessungserwägungen* im weiteren Sinne angestellt werden, z. B. bei der Festsetzung einer kurzfristigen Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe oder bei der Bildung einer Gesamtstrafe. Auf der zweiten Ebene wird die Strafe an den Strafzwecken gemessen, nämlich dem Ausgleich der *Tatschuld*¹ sowie der Spezial- und der Generalprävention. In jeder der drei Phasen der Strafzumessung können sich nach der Ausgangsfrage des Autors Fälle ergeben, in denen ein Straf-

1 Tatschuld ist nach der Rechtsprechung des BVerfG die aus der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) entspringende Auffassung vom Wesen der Strafe sowie das Verhältnis von Schuld und Sühne, vgl. Beschluss vom 24.10.1996, Az.: 2 BvR 1851/94 u. a., https://www.bverfg.de/e/rs19961024_2bvr185194, Rn. 157. [Abruf: 20.12.2024].